

zu den Richtlinien zum Bibermanagement, Stand: 25.11.2020

Beispiele für Präventive Maßnahmen und Fördermöglichkeiten

1. Bereich landwirtschaftliche Nutzung

Abhilfemaßnahmen gegen

- Einbrechen landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge in Biberröhren/-gänge: Brachlegung von Uferrandstreifen. Durch eine Streifenbreite von mindestens 10 m beiderseits des Gewässers können ca. 95 % der Einbrüche verhindert werden.
- Vernässung und damit langfristige Wertminderung von Nutzflächen:
 - Einbau von Biberdrainagen;
 - Umwandlung von Acker in (möglichst extensiv genutztes) Grünland;
 - Brachlegungen auf Acker und Grünlandflächen;
 - Räumungsarbeiten (z. B. Entfernen von für den Biber nicht überlebenswichtigen Nebendämmen durch die jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen);
 - Grunderwerb, Pacht, Flächenstilllegung in Fällen nicht abwendbarer Dauervernässung;
- Fraßschäden an Feldfrüchten (v. a. Zuckerrübe, Mais, Getreide, Raps):
 - Umwandlung von Acker in Grünland, wobei im Regelfall durch bis zu 50 m breite Grünlandstreifen eine wesentliche Schadensminimierung möglich ist;
 - Einsatz von Elektrozäunen.

Fördermöglichkeiten:

- Flächenförderung durch:
 - Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): Förderung der Brachlegung entlang von Gewässern;
 - Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): Flächenförderung nach Absprache mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten;

- Wasserwirtschaftsämter: Grunderwerb und Förderung des Ankaufs von Uferstrandstreifen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten;
- Bayerischen Naturschutzfonds: Förderung sonstiger Flächenankäufe bzw. -pacht;
- Ersatzzahlungen: Finanzierung von Flächenankäufen mit dauerhafter ökologischer Aufwertung des Biberlebensraums oder mit einer sonstigen nachhaltigen Verbesserung des Zustands der flächenmäßig betroffenen Natur und Landschaft durch konkrete Maßnahmen.
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR): Förderung des Einbaus von Dammdrainagen und naturschutzfachlich zwingend erforderliche Räumungsarbeiten, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen und eine nachhaltige Verbesserung erwarten lassen (RZWas ist nicht einschlägig).
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.

2. Bereich forstwirtschaftliche Nutzung

Abhilfemaßnahmen gegen

- Einstau von Baumbeständen/Einzelbäumen:
 - Einbau von Dammdrainagen;
 - keine Anlage von Pappelbeständen in Geländedepressionen, da gezielter Überstau;
 - keine Anlage von wertvollen Forstkulturen in der Nähe von Pappelbeständen;
 - Einstellung der forstlichen Nutzung im Einstaubereich;
 - Grunderwerb, Pacht.
- Fällungen/Schälen von Wirtschaftsbäumen durch
 - geeignete Baumartenwahl: ufernahe Bereiche attraktiver (Weichlaubhölzer) und uferferne Bereiche unattraktiver (Esche, Schwarzerle, Linde) gestalten;
 - Zaunbau (Geflecht 30 cm umgelegt, Pfostenabstand 2,5 m, Höhe 1,0 m) bzw. Drahtosen für wertvolle Einzelbäume;
 - Anstrich einzelner Bäume mit dem Wildverbisschutzmittel „Wöbra“ entsprechend den Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts (Hinweis: Pflanzenschutzrechtlich nicht zugelassener Buchenholzteer darf zur

Abwehr von Biber Schäden nicht verwendet werden.);

- Durchforstungen im ufernahen Bereich im Herbst durchführen und das Kronenmaterial geeigneter Baumarten dem Biber überlassen;
- Verwendung von Elektrozäunen;
- Einstellung der forstlichen Nutzung entlang eines max. 20 m breiten Ufersaums (Hinweis: 97 % aller Fällungen finden in bis max. 20 m Entfernung vom Ufer statt.),
- Grunderwerb, Pacht.

Fördermöglichkeiten:

- Förderung des Einbaus von Dammdrainagen sowie Einzelbaumschutz / Schutzzaun z. B. für Erstaufforstungen soweit keine rechtliche Verpflichtung besteht oder eine Förderung aus forstlichen Förderprogrammen nicht einschlägig ist: LNPR.
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch die KVB.
- Flächenförderung durch:
 - VNP Wald:
 - Einstellung der forstlichen Nutzung auf vom Biber überstauten und vernässten Flächen;
 - Einstellung der forstlichen Nutzung in Schwerpunktbereichen eines Biberreviers.
 - Bayerischen Naturschutzfonds: s. o.
 - Ersatzzahlungen: s. o.

3. Bereich teichwirtschaftliche Nutzung

Abhilfemaßnahmen gegen

- Unterminierung von Teichdämmen und damit Gefahr für die Standsicherheit und Dichtigkeit v. a. bei aufgesattelten Teichen: Einbau von Drahtgittern und Versteinungen.
- Störungen des Abflussregimes:
 - Sicherung von Mönchen und Ablassen gegen Verbauungen durch Biber
 - Regelmäßige Räumung kritischer Bereiche;

- Entfernung von Nebendämmen in Ablassgräben.
- Baumfällungen durch Biber im Dammbereich und damit die Gefahr für die Standsicherheit:
 - bei Neuanlagen von Fischteichen: Verhinderung eines Baumaufwuchses im Bereich der Dämme;
 - Schutz von gefährdeten Einzelbäumen durch Drahtosen, soweit die Standsicherheit des Stauhaltungsdammes dadurch nicht gefährdet ist (siehe DIN 19700).
- Fischbestandseinbußen in Winterungen:
 - bei der Neuanlage von Fischteichen zur Verhinderung einer Biberansiedlung:
 - Meidung von Baumbestand im Bereich der Winterungen;
 - Verwendung von isoliert liegenden Teichen als Winterungen;
 - bei vorhandenen Winterungsteichen:
 - vor der Nutzung als Winterung den Teich leer stehen lassen;
 - Versteinung bzw. Gitterverbau der Teichufer zur Verhinderung der Anlage von Biberbauen/-röhren;
 - Verwendung eines Elektrozauns.

Fördermöglichkeiten:

- Versteinungen, Drahtgitter, Baumschutz und naturschutzfachlich zwingend erforderliche Sicherung von Mönchen bei erheblichen Beeinträchtigungen (RZWas nicht einschlägig): LNPR
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.
- Flächenförderung durch
 - Bayerischen Naturschutzfonds: s. o.
 - Ersatzzahlungen: s. o.

4. Bereich Wasserwirtschaft

Abhilfemaßnahmen gegen

- Anstau aufgrund von Dammbauten:
 - Einbau von Dammdrainagen in den Biberdamm bei nachhaltiger Vernässung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
 - Räumungsarbeiten in Gebieten mit andauernder Problemsituation;
 - Verhinderung des Wiederaufbaus von Biberdämmen durch Elektrozäune.
- Anstau infolge der Errichtung von Abflusshindernissen (z. B. umgenagte Bäume, Nahrungsflöße):
 - Herausnahme der ins Gewässer gefallenem Gehölze, soweit dies zur Gefahr der Verklausung im Hochwasserfall führt;
 - im Bereich von Wasserkraftanlagen und Mühlen sind ebenfalls eine regelmäßige Kontrolle der Zuläufe und eine Entfernung von angeschwemmtem Gehölzmaterial erforderlich. Hier können Effizienzverluste durch geeignete Konstruktion von Treibholzsammlern (Rechen oder andere Sperren) minimiert werden.
- Verlandungsprozesse infolge der Anstauaktivitäten des Bibers: Im Einzelfall zusätzliche Räumarbeiten.
- Unterminierung von Dämmen und Deichen und damit die Gefahr für die Standsicherheit (u. a. auch von Hochwasserschutzdeichen): Einbau von Sperren wie
z. B. Drahtgittern und Versteinungen, in Sonderfällen evtl. Abrücken der Deiche vom Ufer.
- Verbau von Pumpwerken im Bereich von Entwässerungseinrichtungen (u. a. nachhaltige Beeinflussung des Grundwasserpegels)

Fördermöglichkeiten:

- Dammdrainagen, Versteinungen, Drahtgitter und naturschutzfachlich zwingend erforderliche Räumarbeiten, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen, bei erheblichen Beeinträchtigungen an Gewässern dritter Ordnung, soweit RZWas nicht einschlägig: LNPR.
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.

5. Bereich Verkehrswege

Abhilfemaßnahmen gegen:

- Einbruchgefahr durch Biberröhren/Grabaktivitäten des Bibers an Feldwegen, Straßen, Brücken etc.:
 - Absicherung der wasserseitigen Böschung mittels Einbau von Gittern und Versteinungen
 - Im Einzelfall: Wegeverlegungen (Wirtschaftswege mindestens 10 m vom Gewässer abrücken).
- Überstauung ufernaher Wege: Im Einzelfall Wegeverlegungen.
- Funktionsbeeinträchtigungen von Rohrdurchlässen: Sofern die Gefahr einer Verklauung auszuschließen ist, kann im Einzelfall der Einbau von Gittern zielführend sein.
- Verkehrsgefährdung durch benagte Bäume und Straßen überquerende Biber:
 - Fällen der Bäume;
 - Elektrozäune;
 - kein Anbau von attraktiven Feldfrüchten auf der anderen Straßenseite.

Fördermöglichkeiten:

- Für den Bau von kommunalen Straßen können Landkreise und Gemeinden staatliche Finanzhilfen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten.
- Im Zusammenhang mit einem Straßenausbau ausgeführte Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden durch Biber sind Kosten des Straßenausbaus und können deshalb grundsätzlich in die Förderung mit einbezogen werden.

6. Siedlungsbereich

Im Siedlungsbereich können v. a. folgende biberbedingte Schäden auftreten:

- Beeinträchtigung der Anlagensicherheit von Klärwerken (Gefährdung der Standsicherheit von Dämmen, Anstau, Störung des Abflusses etc.);
- Überstauung bzw. Vernässung von Wohn- und Nutzflächen;
- Unterminierung von Uferbefestigungen und Dämmen;

- Fällung von Nutz- und Ziergehölzen in Gärten/Parkanlagen;
- Gefährdung für öffentliche Einrichtungen (Spielplätze, Straßen, Parkanlagen etc.) durch umsturzgefährdete Bäume;
- Schäden in Garten- und Parkanlagen durch die Aktivitäten des Bibers (Fraßschäden in Nutzgärten, Grabtätigkeiten, Anlage von Gängen und Röhren etc.).

Abhilfemaßnahmen gegen

- Grab- und Nagetätigkeit in ufernahen Park- und Gartenanlagen (kleinflächige Schäden):
 - Einsatz von Elektrozäunen;
 - Einzelbaumschutz durch Anbringen von Drahtosen.
- kleinflächige Schäden im Uferbereich (bei Auftreten massiverer Schäden in der Regel Abfang): Einbau von Drahtgittern bzw. Versteinungen.

Fördermöglichkeiten:

- Versteinungen, Drahtgitter und Baumschutz bei erheblichen Beeinträchtigungen: LNPR.
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.

7. Sonstiges

Abhilfemaßnahmen gegen

- Schädigung und Fällung landschaftsprägender Einzelbäume oder Baumgruppen in der offenen Landschaft durch Benagen:
 - Drahtgeflechte;
 - Einzäunungen;
 - Behandlung mit Wildverbisschutzmittel „Wöbra“.

Fördermöglichkeiten:

Einzelbaumschutz und naturschutzfachlich zwingend erforderliche Zäunungen: LNPR